

wendenden Sorgfalt zu treffen, dadurch die schleunigste Ausfertigung des Vertriebscheins zu unbedenklichen Schriften zu ermöglichen, und so zugleich die Zeit zur unaufhältlichen Prüfung der ihrem Inhalte nach schwierigeren zu gewinnen wissen werden, und so wird sich den Ansprüchen sehr vieler Fächer der Literatur auf freie Bewegung in anderer Weise und ohne wesentliche Störung des buchhändlerischen Betriebs genügen lassen.

Uebrigens wird die schon jetzt auf gesetzlicher Bestimmung beruhende Abgabe eines Freieremplars auch bei den von nun an der Censur nicht weiter unterliegenden Schriften, für den Zweck ihrer Prüfung vor Ertheilung der Vertriebserlaubnis und ihrer oft auch späterhin noch nöthigen Einsicht beizubehalten sein, und ist deshalb auf das oben zu §. 10. Gesagte Beziehung zu nehmen.

Die Bestimmung unter c. endlich tritt an die Stelle der bisherigen Censur im Auslande gedruckter inländischer Verlagsartikel und rechtfertigt sich übrigens durch die Erwägung, daß durch den Druck eines solchen im Auslande die preßpolizeiliche Aufsicht der inländischen Behörden nicht ausgeschlossen werden kann, ja außerdem sogar das Interesse der inländischen Buchdruckereien sehr bedroht sein würde.

Die am Schlusse des §. enthaltene Modification dieser Bestimmung hat ihren Grund in einem dringenden Antrage der Leipziger Buchhändler und in dem Umstande, daß Sächsische Verlagsorte und Buchhändlerfirmen häufig und oft sogar ohne Vorwissen dieser Handlungen auf im Auslande erschienenen Schriften aufgeführt werden, ungeachtet die genannte inländische Buchhandlung nicht wirklich Theil an dem Verlage hat, sondern es nur geschieht, um den Vertrieb des Artikels und dessen Beziehung über Sachsen und namentlich über Leipzig zu erleichtern. Ungeachtet in dergleichen Fällen eigentlich wenigstens eine genaue und bezeichnende Angabe dieses besondern Sachverhältnisses auf dem Titel einer jeden solchen Schrift, außerdem aber die Auswirkung einer Vertriebserlaubnis zu verlangen wäre, so findet dies doch mancherlei Schwierigkeiten, und würde dem der möglichsten Schonung bedürftenden Sächsischen Buchhandel, besonders dem Speditions- und Commissions-Geschäft mancherlei Störungen bringen.

Zu §. 21.

a)

So wie die Verantwortlichkeit der Behörden, die im Bereiche ihrer amtlichen Wirksamkeit etwas drucken lassen, die Censur entbehrllich macht, so bedarf es dazu aus dem nämlichen Grunde auch nicht der Einholung einer Vertriebserlaubnis.

b)

Am Schlusse der Erläuterung zu §. 5. ist bereits dieser Kleinern Preßerzeugnisse und der Ausnahme gedacht worden, die in Betreff ihrer von den Censurvorschriften auf dem Verordnungswege gemacht werden soll. Eine hinreichende Bürgschaft gegen Mißbrauch der Presse dadurch, gewährt entweder die Bezeichnung und die hierdurch sichergestellte Verantwortlichkeit des Druckers, oder, wo diese fehlt, die im Allgemeinen oder besonders ertheilte Druckerlaubnis des Censors und die dadurch von ihm übernommene Verantwortlichkeit.

c)

Die Herausgabe von Zeitungen und andern auf möglichst schnelle Veröffentlichung berechneten Zeitschriften würde durch die Einholung der Vertriebserlaubnis und zwar zu jedem einzeln aus-

zugebenden Blatte oder Hefte zu sehr erschwert werden. Diese kann jedoch durch die dazu ertheilte Concession als entbehrlich angesehen werden, deren Widerruf jede mißbräuchliche Gebahrung zur Folge haben würde, vorausgesetzt, daß, wie es bei Zeitschriften überhaupt allemal geschehen muß, das einzelne Stück der Zeitschrift der Censur unterlegen hat. Da diese bei einer im Inlande erscheinenden aber im Auslande gedruckten Zeitschrift nicht möglich ist, so muß bei einer solchen an die Stelle der Druckerlaubnis eine specielle Ausgabeerlaubnis zu jedem dem Censor vorzulegenden Stücke oder Blatte treten.

Zu §§. 23., 25. und 26.

Ungeachtet der größten Sorgfalt bei Prüfung der Schriften, zu welchen die Druck- oder Vertriebserlaubnis gesucht wird, wird in manchen Fällen dennoch deren Unterdrückung zu verfügen sein. Allerdings kann sie zunächst durch Mangel an Aufmerksamkeit, Umsicht und Festigkeit auf Seiten des Censors veranlaßt werden. Allein auch der umsichtigste und gewissenhafteste Censor kann irren, und sich unzulässige Stellen einer Schrift auf zu entschuldigende Weise entgehen lassen. Die Staatsregierung muß daher Bedenken tragen, gegen die Censoren eine zu große Strenge anzuwenden, theils weil sich sodann nicht leicht in jeder Hinsicht geeignete Männer zu diesem Geschäft finden würden, theils weil dadurch die besonders unerwünschte Wirkung einer zu großen Aengstlichkeit und zu weit getriebenen Bedenklichkeit der Censoren herbeigeführt werden würde. Es gibt aber auch Fälle, in welchen der Censor von seinem Standpunkte aus die Unzulässigkeit einer Schrift und einzelner darin enthaltener Stellen gar nicht zu erkennen vermag, sondern dieselbe entweder nur der höhern Behörde erkennbar ist, oder erst später eingetretene oder bekannt gewordene Verhältnisse und Rücksichten (besonders der auswärtigen Politik) diese Unzulässigkeit bedingen, und unabweißliche Rücksichten die Unterdrückung der Schrift nöthig machen.

So wenig es nun bestritten worden ist, daß dem Staate das Recht zustehet und zugleich die Verbindlichkeit obliegt, dergleichen Schriften der öffentlichen Verbreitung zu entziehen, hinwegnehmen und vernichten zu lassen, so getheilt sind die Meinungen darüber, ob und inwiefern der Staat dann zur Entschädigung verbunden sei.

Von den beiden äußersten Meinungen nimmt die eine an: der Staat habe in dergleichen Fällen dem Eigenthümer die ganze Auflage der Schrift um den Buchhändlerpreis abzukaufen; die andere aber leugnet jede rechtliche Verbindlichkeit des Staates zur Entschädigung.

Jene erstere Meinung wird hauptsächlich darauf gegründet, daß der Staat die durch seine Organe zum Druck oder sogar schon zum Vertriebe einer Schrift ertheilte Erlaubnis nicht wieder zurücknehmen könne, und daher, wenn er sich dennoch zur Unterdrückung der Schrift genöthigt sehe, dafür, wie für jedes andere für seine Zwecke in Anspruch genommene Privateigenthum, volle Entschädigung leisten müsse, mithin der Fall des §. 31. der Verfassungs-Urkunde eintrete.

Jene zweite äußerste Meinung bestreitet zuvörderst die Anwendbarkeit dieser Stelle der Verfassungs-Urkunde deshalb, weil der Staat die anstößige Schrift nicht zu Erreichung eines seiner Zwecke bedürfe und verwenden wolle, sondern er sie als gemeinschädlich zu vernichten verpflichtet und mithin auch berechtigt sei, ein solches Verfahren aber auch nicht dem 53sten §. der Verfas-